

# Amtsblatt für Brandenburg

# Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang Potsdam, den 28. April 2004 Nummer 16

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Änderung der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie - IndBauRL) - Fassung März 2000	222
Änderung der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden (Hohlraumestrich-Doppelböden-Richtlinie - HeDbR) - Fassung Dezember 1998 -	222
Änderung der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LeiAR) - Fassung März 2000	222
Änderung der bauaufsichtlichen Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen - Fassung Juli 2002	223
Förderrichtlinie zur Reaktivierung städtebaulich relevanter Brachflächen	224
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Barbeträge nach § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes	246
Präsident des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg	
Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg	247
Stiftung für das sorbische Volk	
Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2004	247
Gospodarske wustawki Załožby za serbski lud na lěto 2004	247

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 16/2004

# Änderung der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie - IndBauRL) - Fassung März 2000 -

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Vom 11. März 2004

#### Artikel 1

Auf Grund der Bekanntmachung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) wird die Industriebaurichtlinie vom 22. August 2001 (ABl. S. 658) wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Industriebauten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, erfüllen die Schutzziele des § 12 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)."

2. Nummer 5.11.4 wird wie folgt gefasst:

"Die Anforderungen nach § 28 Abs. 2 BbgBO (harte Bedachung) gelten nicht für erforderliche Rauch- und Wärmeabzugsflächen."

#### Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Änderung der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden (Hohlraumestrich-Doppelböden-Richtlinie - HeDbR) - Fassung Dezember 1998 -

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Vom 11. März 2004

#### Artikel 1

Auf Grund der Bekanntmachung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) wird die Hohlraumestrich-Doppelböden-Richtlinie vom 1. Oktober 1999 (ABl. S. 1127) wie folgt geändert:

Nummer 1 - Allgemeines - erhält folgende Fassung:

"Diese Richtlinie gilt für Hohlraumestriche und Doppelböden, deren Hohlräume zur Aufnahme von Leitungen dienen. Sie dient der Erfüllung der Grundsatzanforderungen des § 12 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)."

#### Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

# Änderung der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LeiAR) - Fassung März 2000 -

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Vom 11. März 2004

#### Artikel 1

Auf Grund der Bekanntmachung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) wird die Leitungsanlagen-Richtlinie vom 20. August 2001 (ABl. S. 618) wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
  - "3 Leitungsanlagen in notwendigen Treppenräumen, in Sicherheitsschleusen und in notwendigen Fluren

Nach § 35 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) dürfen Leitungsanlagen in

- notwendigen Treppenräumen (siehe § 31 Abs. 1 BbgBO),
- Sicherheitsschleusen (siehe § 31 Abs. 4 BbgBO) oder
- notwendigen Fluren (siehe § 29 Abs. 4 BbgBO)

nur angeordnet werden, wenn eine Benutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leitungsanlagen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen."

- 2. Abschnitt 3.1.2 der Richtlinie wird wie folgt gefasst:
  - "3.1.2 In Sicherheitstreppenräumen (siehe § 29 Abs. 1 BbgBO) und Sicherheitsschleusen sind nur Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich der unmittelbaren Versorgung dieser Räume oder der Brandbekämpfung dienen."

#### 3. Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

# "4 Führung von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken

Nach § 35 Abs. 1 BbgBO dürfen Leitungen durch Brandwände, durch Wände nach § 26 Abs. 3 und 9, Treppenraumwände, Wände von Sicherheitsschleusen sowie durch Trennwände und Decken, die feuerbeständig sein müssen, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken innerhalb von Wohnungen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Leitungsdurchführungen den Anforderungen der Abschnitte 4.1 und 4.2 entsprechen."

#### 4. Abschnitt 5.1 wird wie folgt gefasst:

#### "5.1 Funktionserhalt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 BbgBO müssen die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen so beschaffen oder durch Bauteile so abgetrennt sein, dass diese Sicherheitseinrichtungen bei äußerer Brandeinwirkung für eine ausreichende Zeitdauer funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt). An die dementsprechenden zugehörigen Verteiler dürfen außer den genannten auch andere betriebsnotwendige Sicherheitseinrichtungen angeschlossen werden."

#### 5. Abschnitt 5.2.1, 2. Anstrich wird wie folgt gefasst:

"- maschinellen Rauchabzugsanlagen und Rauchschutz-Druckanlagen für notwendige Treppenräume in Hochhäusern, für innen liegende notwendige Treppenräume in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen, für Versammlungsstätten nach der "Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (BbgVStättV)", für Verkaufsstätten nach der "Brandenburgischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (BbgVBauV)" sowie für andere Sonderbauten, für die dieses im Einzelfall verlangt wird; abweichend hiervon genügt für Leitungsanlagen, die innerhalb der Treppenräume verlegt sind, eine Dauer von 30 Minuten,".

#### Artikel 2

Diese Änderung zur Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

# Änderung der bauaufsichtlichen Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen - Fassung Juli 2002 -

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Vom 11. März 2004

#### Artikel 1

Auf Grund der Bekanntmachung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) wird die Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen vom 5. Juli 2002 (ABl. S. 654) wie folgt geändert:

#### 1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

#### "1 Anwendungsbereich

Nach § 41 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sind in Wohnungen nur dann Küchen, Bäder und Toilettenräume ohne Außenfenster (im Folgenden fensterlose Räume genannt) zulässig, wenn sie eine Lüftungsanlage haben. Die Lüftungsanlage muss den nachfolgenden Anforderungen entsprechen."

- 2. Nummer 2.2.2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - "a) die Wohnungen keine fensterlosen Küchen haben oder ...".
- 3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

#### "3 Schallschutzanforderungen (§ 35 Abs. 2 BbgBO)

Lüftungsanlagen und -leitungen für fensterlose Räume in Wohnungen müssen gegen die Weiterleitung von Schall in andere Wohnungen oder fremde Räume entsprechend DIN 4109, bauaufsichtlich eingeführt mit Bekanntmachung der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 18. Februar 1998 (ABI. S. 342), gedämmt sein."

#### 3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

# "4 Brandschutzanforderungen (§ 35 Abs. 3 BbgBO)

Lüftungsanlagen und -leitungen für fensterlose Räume in Wohnungen müssen den mit Bekanntmachung der Liste der Technischen Baubestimmungen - Fassung Dezember 2001 - vom 16. August 2002 (ABI. S. 970) bauaufsichtlich eingeführten Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen genügen."

#### Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

# Förderrichtlinie zur Reaktivierung städtebaulich relevanter Brachflächen

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Vom 28. Februar 2004

#### A. Allgemeiner Teil

#### A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

A.1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen, sofern die Maßnahmen nicht von anderen Stellen durchzuführen beziehungsweise die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind oder gefördert werden können.

Sofern hierbei auch Mittel der Europäischen Union eingesetzt werden, erfolgt dies auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 und der Ergänzung zur Programmplanung (EzP) unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

- A.1.2 Brachflächen im Sinne dieser Richtlinie sind minder-, fehl- oder nicht mehr genutzte städtebaulich relevante Flächen und Bereiche,
  - deren bisherige Nutzung infolge des wirtschaftsstrukturellen Wandels, der militärischen Abrüstung oder aus sonstigen Gründen aufgegeben wurde und für die ökonomisch und stadtstrukturell tragfähige Folgenutzungskonzepte zu entwickeln sind,
  - die städtebaulichen Umstrukturierungsprozessen unterliegen und die einer Stabilisierung und behutsamen Aufwertung durch stadtentwicklungspolitische Maßnahmen bedürfen und
  - die aufgrund ihrer Größe, ihrer Lage innerhalb oder zu der Stadt oder aus sonstigen Gründen eine besondere städtebauliche Bedeutung haben.
- A.1.3 Die Zuwendungen dienen der gezielten Förderung von Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig positive strukturpolitische Auswirkungen auf eine ausgewogene Stadt- und Landesentwicklung erwarten lassen (Schwerpunktförderung), im Falle des Einsatzes von Mitteln der EU insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung.
- A.1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend diesen Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- A.1.5 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zu-

stimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr. Bei Ausnahmen, die den Einsatz von EU-Mitteln betreffen, ist die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft einzuholen. Bei Ausnahmen von grundsätzlicher Bedeutung ist zusätzlich die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erforderlich.

#### A.2 Fördergrundsätze

- A.2.1 Die Förderung ist mit dem Ziel der städtischen Innenentwicklung auf die Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen sowie auf die Stabilisierung und strukturelle Verbesserung gewerblich beziehungsweise mischgenutzter städtischer Bereiche gerichtet. Sie muss aus den Zielen der Gesamtstadtentwicklung abgeleitet werden. Dabei sind städtebaulich-räumliche, funktionale, stadtwirtschaftliche und ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Besondere Beachtung finden Maßnahmen, die direkte oder indirekte positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt erwarten lassen.
- A.2.2 Der Förderung werden das raumordnerische Leitbild der dezentralen Konzentration sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zugrunde gelegt.
- A.2.3 Die Förderung von Einzelmaßnahmen bezieht sich auf einen vor Bewilligung abzustimmenden räumlichen Förderschwerpunkt. Sie erfolgt grundsätzlich mit dem Ziel der integrierten Standortentwicklung.

Vorrangig werden solche Maßnahmen gefördert, die von besonderer Bedeutung für die Stadtstruktur und -entwicklung sind und die auf der Grundlage schlüssiger Gesamtkonzepte einschließlich realistischer Maßnahme-, Durchführungs- und Finanzierungskonzepte durchgeführt werden sollen.

Die geförderten Einzelmaßnahmen können Bestandteil der Vorbereitung und Durchführung einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme unter Anwendung des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuchs (BauGB) sein.

A.2.4 Die Förderung der notwendigen Einzelmaßnahmen ist auf die Durchführung von komplexen Gesamtmaßnahmen ausgerichtet. Hierzu gehören die Gesamtheit der vorbereitenden Einzelmaßnahmen der Planungs- und Untersuchungsphase, die Einzelmaßnahmen der Realisierungsphase sowie die Verfahrenssteuerung.

Dementsprechend wird die Förderung auf die Ermittlung der wesentlichen Entwicklungsbedingungen und -möglichkeiten, die planungsrechtliche Konkretisierung der Entwicklungsziele und deren verfahrensseitige Umsetzung sowie die Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Realisierung von Investitionen ausgerichtet.

A.2.5 Die Flächen sind entsprechend den städtebaurechtlichen

Bedingungen zügig ihrer beabsichtigten Nutzung zuzuführen; Flächen, die von der Gemeinde beziehungsweise von Dritten nicht für eigene Zwecke benötigt werden, sind zu verwerten.

#### A.3 Gegenstand der Förderung

A.3.1 Gefördert werden die notwendigen Einzelmaßnahmen zur Untersuchung, Beplanung und Entwicklung von Brachflächen.

#### A.3.2 Gegenstand der Förderung sind

- bereichs- beziehungsweise vorhabensbezogene städtebauliche Untersuchungen und Planungen gemäß Nummer B.1,
- durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß Nummer B.2,
- die Verfahrenssteuerung gemäß Nummer B.3.

#### A.3.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben und Sachkosten des Zuwendungsempfängers,
- Nebenkosten für Steuerberatung und Maklergebühren,
- Ausgaben, die durch Einnahmen finanziert werden,
- Ausgaben für Kosten (einschließlich Zinsen) einer Kreditaufnahme, die dazu dient, den gemeindlichen Eigenanteil aufzubringen,
- Ausgaben für Kosten (einschließlich Zinsen) einer Vor- und Zwischenfinanzierung,
- Ausgaben für Maßnahmen, die eine andere Stelle als die Gemeinde auf anderer öffentlich-rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder die die andere Stelle ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich üblicherweise fördert beziehungsweise finanziert,
- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können.
- Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen
- Maßnahmen nach B.2, soweit sie sich auf Flächen im Eigentum des Bundes beziehen.

#### A.4 Zuwendungsempfänger

#### A.4.1 Zuwendungsempfänger sind

- Gemeinden,
- Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit ihr Zweck die gemeinsame Erledigung von Aufgaben der kommunalen Planungshoheit ist und ihnen die Aufgaben per Satzung übertragen wurden.
- A.4.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer A.4.1 können Zuwendungen für durchführungsbezogene Maßnahmen

nach B.2 gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 LHO zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, weiterleiten, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Zuwendungszweck und die öffentliche Kontrolle über das Vorhaben werden gegenüber dem Dritten durch Festlegungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert, z. B. in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) (siehe auch Nummer A.6.1, zweiter Absatz).
- Die Weiterleitung der Fördermittel induziert keinen Beihilfecharakter im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag.
- Die gemeinschaftlichen Bestimmungen zu öffentlichen Ausschreibungen müssen eingehalten werden. Eine Übertragung von Aufgaben auf Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen, die zur Erfüllung von Aufgaben gewerblicher Art gegründet wurden und die dabei im Wettbewerb mit anderen privaten und öffentlichen Wirtschaftsbeteiligten stehen, steht immer unter dem Vorbehalt der Ausschreibung.

#### A.5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die Maßnahmen den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen,
- die Durchführung der Maßnahmen von den zuständigen Organen des Zuwendungsempfängers beschlossen worden ist,
- die Maßnahmen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zulässig sind,
- der Zuwendungsempfänger die Sicherung des kommunalen Eigenanteils im Haushalt der Gemeinde rechtlich bindend nachgewiesen hat.

# A.6 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für durchführungsbezogene Einzelmaßnahmen gemäß Nummer B.2 gelten über die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß A.5 hinaus folgende Regelungen:

### A.6.1 Eigentumsverhältnisse

Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen auf Flächen erfolgen, die sich im Eigentum der Gemeinde beziehungsweise des Zweckverbands befinden oder an denen die Gemeinde beziehungsweise der Zweckverband eigentumsgleiche Rechte hat und auf denen ohne vorhergehende Maßnahmen zur Reaktivierung keine Investitionen vorgenommen werden können.

Für Maßnahmen auf Flächen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde beziehungsweise des Zweckverbands befinden, dürfen Zuwendungen nur gewährt werden,

wenn die Wahrung von kommunalen beziehungsweise Gemeinwohlinteressen durch öffentlich-rechtliche, insbesondere städtebauliche Verträge sichergestellt ist. Durch diese Verträge ist die Realisierung der in der Entwicklungskonzeption für die Gesamtmaßnahme festgelegten Ziele zu gewährleisten.

Soll die beantragte Maßnahme auf einer Liegenschaft des Sondervermögens "Grundstückfonds Brandenburg" durchgeführt werden, so ist eine Zustimmung/Erlaubnis zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen seitens der Brandenburgischen Boden GmbH beizufügen, sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag noch nicht besteht.

#### A.6.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist grundsätzlich das Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplans oder der Verfahrensstand gemäß § 33 BauGB beziehungsweise die Zustimmung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB. Im Ausnahmefall, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, ist das Vorliegen eines Rahmenplans ausreichend.

A.6.3 Stellungnahmen zur Flächenbelastung mit Munition/ Altlasten

Dem Förderantrag sind im gegebenen Fall die Munitionsfreiheitsbescheinigung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes sowie bei Maßnahmen mit Altlastenbezug eine Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beizufügen.

- A.6.4 Verbindung mit Maßnahmen der Arbeitsförderung
- A.6.4.1 Werden durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß Nummer B.2 mit Maßnahmen gemäß § 260 bzw. § 272 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verbunden, so gelten die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit (BA) ganz oder teilweise als Eigenanteil.
- A.6.4.2 Sofern die Maßnahmen gemäß Nummer B.2 unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU) gefördert werden, hat der Zuwendungsempfänger einen angemessenen Eigenanteil von grundsätzlich 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten des Gesamtvorhabens selbst zu erbringen. Die förderfähigen Kosten der von der EU geförderten Maßnahme dürfen sich durch den Einsatz von Mitteln der BA nicht erhöhen.
- A.6.5 Erbringung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers

Leitet der Zuwendungsempfänger die Zuwendung gemäß Nummer A.4.2 ganz oder teilweise an einen Dritten weiter, so kann dieser den Eigenanteil erbringen. Voraussetzung ist, dass die Ausgaben des Dritten den öffentlichen Ausgaben gleichgestellt sind. Die Regelung unter A.6.4 behält dabei Gültigkeit.

A.6.6 Nachweis der Durchführbarkeit

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ist der Nach-

weis der Durchführbarkeit der beantragten Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme durch ein Maßnahme-, Durchführungs- und Finanzierungskonzept zu erbringen, das die vorgesehene fristgerechte und haushaltsrechtlich einwandfreie Verwendung der Fördermittel darstellt.

#### A.7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- A.7.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Die in den Zuwendungsbescheiden ausgewiesenen Zuwendungen sind Förderhöchstbeträge.
- A.7.2 Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt bei ausschließlichem Einsatz von Landesmitteln gemäß den Nummern B.1 und B.3 als Zuschuss, gemäß Nummer B.2 als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung (bedingt rückzahlbare Leistung gemäß Nummer 1.1 der VV zu § 23 LHO) auf einen nach Abschluss der Maßnahme festzusetzenden Zuschuss.
- A.7.3 Werden die Fördermittel als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung auf einen nach Abschluss der Maßnahme festzusetzenden Zuschuss gewährt, sind §§ 164 a und b BauGB analog anzuwenden.

Im Rahmen der förderungsrechtlichen Schlussabrechnung werden die förderungsfähigen Ausgaben den Einnahmen des Zuwendungsempfängers im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme (z. B. Veräußerungserlöse, Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben) gegenübergestellt. Die Differenz zwischen förderungsfähigen Ausgaben und maßnahmebedingten Einnahmen (dauernd unrentierliche Kosten) wird dem Fördersatz des Zuwendungsbescheides entsprechend aufgeteilt. Der auf das Land entfallende Anteil an den dauernd unrentierlichen Kosten wird in einen Zuschuss umgewandelt. Übersteigt die Vorauszahlung den Landesanteil an den dauernd unrentierlichen Kosten, so sind die Vorauszahlungsmittel in dieser Höhe zurückzuzahlen. Maßgeblich für die Schlussabrechnung ist die Gesamtmaßnahme im Sinne der Nummer A.2.4.

Kann die Bestimmung über die Umwandlung der Vorauszahlung in einen Zuschuss bereits früher getroffen werden, so ist dies schon zu diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Einnahmen sind möglichst zeitnah zu erheben und zu erstatten. Sie können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auf der Grundlage eines Änderungsbescheides für weitere Maßnahmen gemäß Nummer B.2 eingesetzt werden.

A.7.4 Werden mit der Bewilligung Mittel der EU eingesetzt, wird die Förderung generell als Zuschuss gewährt.

Die Pflicht zur Erhebung von Einnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen ist hiervon unberührt. Die dabei erzielten Einnahmen sowie weitere maßnahmebedingte Einnahmen (z. B. Verkaufserlöse, Anliegerbeiträge) sind vorrangig einzusetzen und führen zur entsprechenden Verringerung der Zuwendung.

#### A.7.5 Fördersatz

- A.7.5.1 Werden ausschließlich Landesfördermittel eingesetzt, so beträgt der Fördersatz bei den Maßnahmen nach Nummern B.1 und B.3 60 Prozent, bei Maßnahmen nach Nummer B.2 bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung).
- A.7.5.2 Beim Einsatz von Fördermitteln der EU beträgt der Fördersatz generell bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Einzelfall bestimmt sich der Fördersatz nach den geltenden EU-Verordnungen zur Bestimmung des Interventionssatzes und den Regelungen zur nationalen Kofinanzierung auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 2006.

#### A.7.6 Kostenermittlung und Förderhöchstgrenzen

Bei der Ermittlung der Kosten sind die jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure - HOAI) anzuwenden.

Besondere Leistungen sind gesondert zu begründen und getrennt auszuweisen.

Soweit Leistungen nach der HOAI - in der jeweils gültigen Fassung - erbracht werden, werden als zuwendungsfähige Ausgaben maximal die dort ausgewiesenen mittleren Sätze der Honorarzone III anerkannt. Die Anerkennung einer höheren Honorarzone setzt den Nachweis eines höheren Schwierigkeitsgrades der beantragten Maßnahme voraus. Bei Maßnahmen nach § 6 HOAI beträgt der förderfähige höchste Stundensatz grundsätzlich 76,60 Euro (nach Absatz 2 Nr. 1) und 51,12 Euro (nach Absatz 2 Nr. 2).

Maßnahmen nach Nummer B.3 sind pro Jahr und Gesamtmaßnahme mit maximal 153.000 Euro förderfähig.

# A.7.7 Ausschreibungs- und Vergaberegelungen

Bei der Vergabe von Aufträgen für Untersuchungs- und Planungsleistungen (Ingenieurleistungen) ist nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu verfahren.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten.

Die Bestimmungen der Europäischen Union zu öffentlichen Ausschreibungen müssen eingehalten werden.

#### A.8 Verfahren

#### A.8.1 Antragsverfahren

A.8.1.1 Anträge sind vollständig ausgefüllt der Investitionsbank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106 in 14480 Potsdam in einfacher Ausfertigung gemäß Antragsvordruck vorzulegen (Anlage 1).

Sofern die Gemeinde erstmalig die Beantragung von Maßnahmen in einem Förderschwerpunkt gemäß Nummer A.2.3 beabsichtigt, der bisher nicht Gegenstand der Förderung der Brachflächenreaktivierung oder eines anderen Programms der Städtebauförderung war, ist zusätzlich ein Antrag auf Standortanmeldung vorzulegen (Anlage 2).

Bei Maßnahmen, bei denen die Förderung mit EU-Mitteln mit der Förderung aus einem anderen Programm verknüpft werden soll, ist eine zusätzliche Finanzierungsübersicht gemäß Anlage 3 vorzulegen.

Bei Maßnahmen, die sich auf die Untersuchung von Altlasten beziehen, ist den Antragsunterlagen eine von der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (uAbfWB) abgegebene Stellungnahme in Form einer Checkliste (Anlage 4) beizufügen. Auf Nummer A.6.3 wird im Übrigen verwiesen.

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind im Einzelfall ergänzende beziehungsweise erläuternde Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

Die Anträge sind bis 28. Februar des jeweiligen Jahres vorzulegen. In begründeten Einzelfällen können auch nach diesen Terminen eingereichte Anträge berücksichtigt werden.

- A.8.1.2 Anträge kreisangehöriger Gemeinden sind gleichzeitig in zweiter Ausfertigung dem Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde vorzulegen. Dieser leitet seine Stellungnahme zur
  - Einbindung der Gesamtmaßnahme in die Kreisentwicklung
  - Einordnung der Gesamtmaßnahme in die Entwicklungskonzeption der Gemeinde,
  - Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere zur planungsrechtlichen Zulässigkeit,
  - Dringlichkeit,
  - Finanzierung des kommunalen Eigenanteils

unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Antragszuleitung an die Bewilligungsbehörde weiter (siehe Anlage 5).

#### A.8.2 Programmaufstellung

Die Bewilligungsbehörde erstellt den Programmentwurf und legt diesen dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) vor. Das MSWV entscheidet auf dieser Grundlage über das Förderprogramm. Beim Einsatz von EU-Mitteln für Einzelmaßnahmen ist zusätzlich eine Entscheidung des EFRE¹-Ausschusses erforderlich.

#### A.8.3 Bewilligungsverfahren

- A.8.3.1 Bewilligungsbehörde ist bei Einsatz von EU-Mitteln die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
- A.8.3.2 Soweit ausschließlich Landesmittel bewilligt werden, ist das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS) Bewilligungsbehörde.
- A.8.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren
- A.8.4.1 Das Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich beim ausschließlichen Einsatz von Landesfördermitteln nach Nummer 7.4 VVG/Nummer 1.4.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers nach dem Muster der Anlage 6 durch die Bewilligungsbehörde.

- A.8.4.2 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bei dem Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU) bestimmt:
  - a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß Nummer 7 VVG zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
  - b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 7 ANBest-G vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

#### A.8.5 Verwendungsnachweisverfahren

- A.8.5.1 Für den Nachweis der Verwendung der Fördermittel gelten die Bestimmungen der Nummern 10 bis 11 VVG/ Nummer 7 ANBest-G.
- A.8.5.2 Für Zuwendungen von Einzelmaßnahmen, die für einen Bewilligungszeitraum von mehr als einem Jahr vorgesehen sind, ist jährlich zum 1. März ein Zwischen-Verwendungsnachweis vorzulegen (Anlage 7²), der den aktuellen Stand der Gesamtmaßnahme sowie eine Zwischenabrechnung enthält.

Der rechtzeitig vorgelegte Zwischen-Verwendungsnachweis ist Voraussetzung für die Auszahlung weiterer Fördermittel.

- A.8.5.3 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster gemäß Anlage 8³ für jeden Zuwendungsbescheid getrennt zu führen. Ist die endgültige Bemessung der Zuwendung noch von zu erzielenden Einnahmen oder Erträgen abhängig, ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu führen.
- A.8.5.4 Im Falle des Einsatzes von Fördermitteln der Europäischen Union können Kontrollen des Fördermitteleinsatzes auch durch die EU-Kommission und den Europäischen Rechnungshof sowie durch die zuständigen Stellen des Landes vorgenommen werden.

#### A.8.6 Zu beachtende Vorschriften

- A.8.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden, soweit nicht diese Richtlinien Abweichungen zulassen.
- A.8.6.2 Werden Mittel der Europäischen Union (EU) eingesetzt, so sind über die Landeshaushaltsordnung hinaus die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

### A.9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 28. Februar 2004 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2005.

#### B. Besonderer Teil

# **B.1** Vorbereitungs- und Planungsphase

Gefördert werden die notwendigen angemessenen Ausgaben für städtebauliche Planungen und Untersuchungen zur Klärung aller berührten Planungsaspekte in Vorbereitung investiver Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung von städtebaulich relevanten Brachflächen gemäß den Nummern B.1.1 bis B.1.6.

B.1.1 Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen

Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen sollen der Ermittlung der wesentlichen Ausgangsdaten und Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Brachflächen dienen. Sie sollen insbesondere umfassen:

- Analyse der Freiflächen, der Bausubstanz und des planungsrechtlichen Zustandes,
- Analyse von Netzen und Anlagen der stadttechnischen sowie der verkehrlichen Infrastruktur,

EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Anlage 7 wird hier nicht veröffentlicht.

Anlage 8 wird hier nicht veröffentlicht.

- Einschätzung, welche Einschränkungen insbesondere aufgrund von Altlastenverdachtsflächen für mögliche Nachnutzungen ausgehen können,
- Entwicklung von stadtentwicklungspolitisch verträglichen Nutzungsvorstellungen unter Beachtung verkehrlicher Aspekte,
- Erfassung und Bewertung entsprechender lokaler, regionaler beziehungsweise überregionaler Nachfragepotentiale sowie des wettbewerblichen Umfeldes,
- Analyse und Prognose der von der zu entwickelnden Brachfläche potentiell ausgehenden Verkehrsbelastungen,
- Vorschläge für Organisations- und Trägerformen zur Umsetzung der Konzepte,
- Kostenschätzungen und Finanzierungsmodelle für die Gesamtmaßnahme.

Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen können sich sowohl auf einzelne Standorte als auch im Sinne eines Fachbeitrages zur Stadtentwicklung auf mehrere Standorte mit ähnlicher oder gleicher Ausgangslage beziehen.

#### B.1.2 Städtebauliche Rahmenpläne

Städtebauliche Rahmenpläne dienen der Erarbeitung qualifizierter Nutzungs- und städtebaulicher Gestaltungskonzeptionen für die zu überplanenden beziehungsweise zu reaktivierenden Flächen.

Der Städtebauliche Rahmenplan trifft alle wesentlichen inhaltlichen Aussagen für die Vorbereitung von Bebauungsplänen und ihre Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und integriert alle öffentlichen und privaten Belange.

#### B.1.3 Städtebauliche Wettbewerbe

Städtebauliche Wettbewerbe können zur Sicherung einer hohen städtebaulichen und ökologischen Qualität bei der Entwicklung städtebaulich und wirtschaftspolitisch bedeutsamer Teilbereiche gefördert werden.

Die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe 1995 (GRW 95) sind zu berücksichtigen.

#### B.1.4 Bebauungspläne

Bebauungspläne stellen verbindliche Regelungen für die Erschließung und Wiedernutzung städtebaulich relevanter Brachflächen dar. Sie können die Neuordnung gewerblich oder gemischt strukturierter Bereiche mit Funktionsschwächen vorbereiten.

Die Abgrenzung der Bebauungsplangebiete hat in der Weise zu erfolgen, dass die für das jeweilige Vorhaben relevanten potentiellen Konfliktbereiche erfasst werden. Die Bebauungsplangebiete sollten sich in ihrer Größe am kurz- bis mittelfristigen Bedarf orientieren; gegebenenfalls kann ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 2 BauGB für einen größeren Bereich erarbeitet

werden, der schrittweise durch qualifizierte Bebauungspläne für Teilflächen ersetzt wird.

#### B.1.5 Fachgutachten, Fachkonzepte und sonstige fachbezogene Leistungen

Fachgutachten und Fachkonzepte werden als sonstige städtebauliche Leistungen insoweit gefördert, als sie zur Erarbeitung der jeweiligen informellen und formellen städtebaulichen Planungen erforderlich sind (vgl. Nummern B.1.2 bis B.1.4).

#### Gefördert werden insbesondere

- grünordnerische Teilleistungen,
- bereichsbezogene Verkehrsuntersuchungen und -planungen,
- altlastenbezogene Untersuchungen mit einer der städtebaulichen Planungsebene entsprechenden Untersuchungsstufe,
- stadttechnische Untersuchungen und -konzepte,
- Vermessungsleistungen im notwendigen Umfang,
- Gutachten im Zusammenhang mit der Standortsicherung von Betrieben in Gemengelagen,
- sonstige Leistungen zu Einzelaspekten, z. B. Umlegungskonzepte, Brachflächenkataster, planungsund verfahrensrechtliche Fachbeiträge.

In Ausnahmefällen kann die Suche nach Kampfmitteln gefördert werden, wenn die notwendigen Kosten nicht durch den staatlichen Munitionsbergungsdienst erbracht werden können.

# B.1.6 Maßnahmen-, Finanzierungs- und Durchführungskonzente

Maßnahmen-, Finanzierungs- und Durchführungskonzepte werden als gemeindliche Entscheidungsgrundlagen zur zügigen Gesamtmaßnahmenrealisierung gefördert, soweit diese nicht als Bestandteil einer Verfahrenssteuerung im Sinne von Nummer B.3 erstellt werden.

#### B.2 Realisierungsphase (durchführungsbezogene Maßnahmen zur Reaktivierung städtebaulich relevanter Brachflächen)

Auf Grundlage städtebaulicher Planungen und Untersuchungen sowie umsetzungsbezogener Maßnahmen-, Durchführungs- und Finanzierungskonzepte können weitere Teilmaßnahmen gefördert werden, die der unmittelbaren Wiedernutzbarmachung und Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen dienen. Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Ausgaben für Teilmaßnahmen nach den Nummern B.2.1 bis B.2.4.

#### B.2.1 Abriss und Beräumung

Abriss- und Beräumungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn und soweit diese Maßnahmen zur Baufrei-

machung des Geländes als Voraussetzung zur weiteren Entwicklung der Flächen erforderlich sind und sich diese Maßnahmen nicht auf Gebäude oder Anlagen beziehen, die nachnutzungsfähig und in den entsprechenden Konzepten für eine Nachnutzung vorgesehen sind.

#### B.2.2 Altlastensanierung

Maßnahmen der Altlastensanierung sind zuwendungsfähig, wenn und soweit diese Maßnahmen aufgrund der angestrebten Nachnutzung erforderlich sind und es sich dabei nicht um die Beseitigung von akuten Gefährdungsbeständen handelt, für die nach Maßgabe entsprechender gesetzlicher Regelungen Kostenübernahmepflichten festgelegt sind. Voraussetzung ist, dass der Sanierungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme steht. Umfang und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

B.2.3 Erneuerung und Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen und Freiflächen

Die Erneuerung und Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen und Freiflächen einschließlich der notwendigen Planungsleistungen ist zuwendungsfähig, wenn und soweit die Maßnahmen als öffentliche Aufgabe durch die Kommune zu tragen sind und die Maßnahmen nicht oder nicht in der rechtlich möglichen Höhe über Einnahmen, insbesondere aus Erschließungs- oder Ausbaubeiträgen, refinanziert werden kann.

#### B.2.4 Sonstige Einzelmaßnahmen

Ausnahmsweise sind sonstige Einzelmaßnahmen zuwendungsfähig, wenn und soweit sie zur Sicherung einer zukünftigen Folgenutzung beziehungsweise zur Vermeidung zukünftig höherer Sanierungs- oder Entwicklungskosten unverzüglich durchzuführen sind.

#### **B.3** Verfahrenssteuerung

Im Rahmen der Durchführung von Gesamtmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen der Verfahrenssteuerung zuwendungsfähig, wenn

ein erhöhter Koordinierungsbedarf nachgewiesen werden kann und

- durch den Einsatz eines Verfahrenssteuerers eine wesentliche Beschleunigung und höhere Effektivität sowie Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme zu erwarten ist,
- keine andere Fördermöglichkeit für die entsprechenden Leistungen besteht, insbesondere im Zusammenhang mit geförderten städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
- B.3.1 Leistungen der Verfahrenssteuerung können insbesondere umfassen:
  - Erstellen und Überwachen von Maßnahmen-, Durchführungs-, Finanzierungskonzepten,
  - Koordinierung und Kontrolle der übrigen Projektbeteiligten,
  - fachliche und verfahrensseitige Koordination unterschiedlicher Verfahren (z. B. Altlastenerfassung und städtebauliche Planung),
  - formelle Beteiligungsverfahren und Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese nicht im Rahmen anderer Planungsverfahren gefördert werden,
  - Mitwirkung bei der Ansprache und Beratung von Investoren und möglichen Nutzerzielgruppen und am Interessensausgleich zwischen den Projektbeteiligten (das heißt insbesondere zwischen Kommune, Flächeneigentümer und Investor),
  - Unterstützung der Gemeinde bei der Vergabe und Kontrolle von Leistungen an Dritte,
  - handlungsorientierte Vorbereitung von Trägerschaften.

#### B.3.2 Besondere Regelungen

B.3.2.1 Die Kostenkalkulation ist der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage detaillierter Leistungsbilder entsprechend § 6 HOAI vorzulegen.

Sind Leistungsumfang und Kosten der Verfahrenssteuerung für die Gesamtmaßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht hinreichend verlässlich zu ermitteln, erfolgt die Bewilligung zeitlich begrenzt.

B.3.2.2 Der Bewilligungsbehörde ist jährlich, beziehungsweise mit dem Zwischen-Verwendungsnachweis und dem Verwendungsnachweis, ein gesonderter Bericht über die im Rahmen der Verfahrenssteuerung im Einzelnen erbrachten Leistungen vorzulegen.

	Anlage I
Ab	sender:
•••••	
•••••	
•••••	
	restitionsBank des Landes Brandenburg einstraße 104 - 106
144	480 Potsdam
	Antrag
	der Gemeinde
	auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Förderrichtlinie zur Reaktivierung städtebaulich relevanter Brachflächen
"St	andort" bzw. Gesamtmaßnahme:
	Der Schwerpunktbereich ist vom MSWV bereits anerkannt als
	<ul> <li>□ Bereich der teilgebietlichen Planungsförderung (B.2 der Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung)</li> <li>□ Förderbereich des Brachflächenprogramms</li> <li>□ Förderbereich einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme)</li> <li>□ Förderbereich einer Stadterneuerungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme)</li> </ul>
_	Für den Standort wird mit diesem Antrag die Bestätigung als Förderschwerpunkt für städtebauliche Maßnahmen beantragt. Dem Antrag liegt die Anlage "Standortanmeldung" bei.
D	
Веа	antragte (Einzel-)Maßnahme:

# 1 Antragsteller

Ansprechpartner: (+ Dienststelle)	
1.:	Fax:
ntragsdatum:	E-Mail-Adresse:
ndkreis:	
Z:	
ntı	ragsdatum: dkreis:

# 2 Beantragte Einzelmaßnahme (nur eine Maßnahme aufführen)

# 2.1 Art und Bezeichnung der Einzelmaßnahme

	Zuwendungsbereich		Bezeichnung der beantragten Maßnahme
□ B.1	1 □ B.2 □ B.3		
Vorbereitung und Planung	Realisierungsphase	Verfahrenssteuerung	

# 2.2 Angaben zur Teilfläche, auf die sich der Antrag bezieht

Fläche in ha
emäß §§ 2 - 11 BauNVO)
emäß §§ 2 - 11 BauNVO)

2.2.4 Durchgeführte Maßnahmen und vorhandene Entscheidungsgrundlagen (Auflistung aller relevanten vorhabensbezogenen Aktivitäten)							
Maßnahme		Geför	dert				
			durch:	ZwBNr.			
1.	nein nein	□ja					
2.	nein	□ja					
3.	nein	□ja					
4.	nein	□ja					
5.	nein	□ja					
6.	nein nein	□ja					
7.	nein nein	□ja					
8.	nein nein	□ja					

# 3 Begründung zur beantragten Einzelmaßnahme

- Zielsetzung der beantragten Einzelmaßnahme, Darstellung von Entwicklungsdefiziten und -potentialen
- Einbindung in Gesamtentwicklung
- Darstellung der besonderen Bedeutung der Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderkriterien der Richtlinie
- Begründung der Notwendigkeit einer Förderung
- geplanter Beginn der Maßnahme

# 4 Finanzierungsplan für die beantragte Einzelmaßnahme

Höhe der beantragten Zuwendung	insgesamt		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligke (Kassenwirksamkeit)		
	in €	in v. H.	200	200	
Gesamtkosten (lt. beiliegendem Kostenplan)					
Leistungen Dritter					
Kofinanzierung aus anderen Förderprogrammen (insbesondere Städtebauförderung)					
kommunaler Eigenanteil					
(ggf.) Substitution durch:					
Beantragte Zuwendung					

# 5 Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

5.1 mit der Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zu-
wendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzu-
rechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

- 5.2 die Bereitstellung des eigenen Finanzierungsanteils gesichert ist.
- 5.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich weiterer Unterlagen und Anlagen) vollständig und richtig sind und die beantragte Förderung sich nur auf zuwendungsfähige Kosten gemäß Förderrichtlinie bezieht.
- 5.4 die Kosten nach Vorgaben einschlägiger Regelwerke (z. B. HOAI, VOB) ermittelt wurden und angemessen sind.

		(0.4 D.4)	Siegel	
		(Ort, Datum)		(Rechtsverbindliche Unterschrift)
6	Anla	agen		
Bit	te ank	kreuzen (bereits angekreuzte Unterlagen sind z	wingend erforderlich)!	
	1.	Formblatt "Anmeldung des Förderschwerpund	kts für Städtebauliche M	aßnahmen (Standortanmeldung)"
	2.	Übersichtskarte zur Lage der Gemeinde im Si	edlungsnetz M 1 : 100.0	00
	3.	Amtliche topographische Karte mit Angabe de	es Förderschwerpunkts I	M 1 : 10.000
	4.	Landesplanerische Stellungnahme		
	5.	Stellungnahme des Landkreises		
	6.	Maßnahme-/Durchführungs-/Finanzierungsko	onzept für das Gesamtvo	rhaben
	7.	Formblatt "Finanzierungsplan bei Kofinanzier	rung durch andere Förde	erprogramme"
X	8.	Kostenplan zum Antrag		
X	9.	Planunterlagen zum Antrag		
	10.	Städtebaulicher Vertrag/Erschließungsvertrag		
	11.	Zweckverbandssatzung		
	12.	Munitionsfreiheitsbescheinigung		
	13.	Stellungnahme der Brandenburgischen Boden	Gesellschaft (BBG)	
	14.	Stellungnahme des Arbeitsamtes zur Förderur	ng nach SGB III	
	15.	Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsb	ehörde zu altlastenbezo	genen Maßnahmen (Checkliste)
	16.	Sonstiges:		

Anlage 2

Anmeldung eines Förderschwerpunkts für städtebauliche Maßnahmen ("Standortanmeldung")

für das Landesprogramm Stadtentwicklung/Stadterneuerung (LPSS) einschließlich des Programms zur Reaktivierung städtebaulich relevanter Brachflächen

1	Antragsteller						
Lar Lar An	Gemeinde: Gemeindekennziffer: Landkreis: Landesplanerische Kennzeichnung (Zentralität): Anschrift der zuständigen Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung:						
Au	skunft erteilt: Tel.:						
2	Beschreibung zum Förderschwerpunkt						
2.1	Bezeichnung des geplanten Förderschwerpunkts:						
2.2	Daten zum geplanten Förderschwerpunkt:						
	Größe ca ha Einwohnerzahl ca.:						
	Überwiegende bisherige Nutzung (nach BauNVO):						
	Überwiegende derzeitige Nutzung (nach BauNVO):						
	Anteil vormals militärisch genutzter Flächen in %:						
	Anteil derzeit ungenutzter Flächen in %:						
	Grundbesitzverhältnisse:						
3	Erläuterung der Standortanmeldung						
3.1	Ausgangssituation, städtebauliche Probleme und Handlungsbedarfe im Gebiet						
3.2	Ziele der Gebietsentwicklung, geplante Nutzung nach BauNVO, vorgesehenes städtebaurechtliches Instrumentarium						
3.3	Erläuterung des Stellenwerts für die Gesamtentwicklung der Gemeinde und der Erforderlichkeit der Förderung im Schwerpunktbereich und des Zusammenhangs mit anderen öffentlichen und privaten Maßnahmen der Stadterneuerung/Stadtentwicklung						

3.4 Übersicht zu bisherigen Maßnahmeschwerpunkten: Bereits durchgeführte beziehungsweise gesicherte Einzelvorhaben (ggf. ERGÄNZUNGSBLATT VERWENDEN)

Bezeichnung (Art und genaue Lage) des Einzelvorhabens	Durchführungszeitraum	Zuordnung des Vorhabens zu Teilprogrammen <sup>1</sup>	Status: 1 = abgeschlossen 2 = in Durchführung/gesichert	Kosten in €	Erfolgte Förderung durch (ZWB-Nr.)	Erfolgte sonstige Finanzierungen
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						

3.5 Übersicht zu vorgesehenen Einzelvorhaben im Bereich Stadtentwicklung/Stadterneuerung (ggf. ERGÄNZUNGSBLATT VERWENDEN)

Bezeichnung (Art und genaue Lage) des Einzelvorhabens	Antragstellung zur Förderung vorgesehen	Durchführungszeitraum	Vorhabensträger	Kosten in €	Notwendige Förderung durch MSWV (Programm/geschätzte Fördersumme in €)	Erforderliche Kofinanzierung durch die Gemeinde in €	Sonstige Finanzierung
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							

Bitte in Spalte 3 folgende Kodierung für geeignete Teilprogramme verwenden: P = Planungsförderung, B = Brachflächenprogramm, W = Wohngebietserschließung, E = Förderung Entwicklungsmaßnahmen, S = Förderung Stadterneuerung, O = entfällt.

4	Anlagen	(bitte	beifügen)	)
-	Amagen	(DILLE	Denugen	

- 4.1 Plan des Gemeindegebiets (oder aussagekräftiger Ausschnitt) mit Kennzeichnung aller vorhandenen beziehungsweise geplanten räumlichen Förderbereiche des MSWV (top. Karte im Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000) in den Programmen "Städtebauförderung" (Stadtsanierung, städtebaulicher Denkmalschutz, Weiterentwicklung großer Neubaugebiete, Stadtumbau, Soziale Stadt), "URBAN", "Zukunft im Stadtteil" sowie beantragte und bereits geförderte Förderschwerpunkte Bereich Stadtentwicklung (Entwicklungsmaßnahmen, Erschließung von Wohngebieten, Brachflächenprogramm, Stadterneuerung)
- 4.2 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan für den Schwerpunktbereich
- 4.3 **Plan des Schwerpunktbereichs** (mindestens Maßstab 1 : 5.000) mit Straßennamen und Eintragung der Lage der nach Nummer 3.5 vorgesehenen Fördervorhaben
- 4.4 Luftbildausschnitt für den Schwerpunktbereich, möglichst als Laserkopie im Maßstab 1: 10.000
- 4.5 **Kosten- und Finanzierungsübersicht** bei vorgesehener Anwendung des besonderen Städtebaurechts des BauGB (Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme)
- 4.6 **Ggf. Förderanträge für Einzelmaßnahmen** (Einreichung kann auch später nach erfolgter Abstimmung des Förderbereichs auf der Grundlage dieser Anmeldung erfolgen)

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

(Siegel)

Anlage 3

Fir	nanzierungsplan bei Kofinanzierung durch andere Förderprogramme	
1	Gemeinde:	
2	Gemeindekennziffer:	
3	Ansprechpartner:	
	Tel.: E-Mail:	
4	Projektbezeichnung:	
5	Zuordnung zur Gesamtmaßnahme:	
6	Verfahrenswahl: vereinfacht ( ) umfassend ( )	
7	ggf. Standortzuordnung (Schwerpunktbereich):	
8	Es wird zu oben genannten Vorhaben eine Kofinanzierung aus folgendem Förderprogramm beantragt:	
9	Zu den Kosten siehe beigefügten Finanzierungsplan	
10	Maßnahmebeschreibung:	
11	1. Prüfvermerk (nur für interne Prüfzwecke der Bewilligungsbehörde)	
12	2. Prüfvermerk (nur für interne Prüfzwecke der Bewilligungsbehörde)	

Gemeinde:
Einzelvorhaben:
ggf. Antragsnummer (z. B. bei ZIS):

	ţ		,	ţ	20	2003	;	,	,	;	,
A	В	С	D	Э	Н	G	Н	I	J	K	Γ
Gesamtausgaben:	davon Kosten- übernahme durch Dritte i. H. v.:	durch (z. B. DSD, BSI):	verbleibender zu finanzierender Betrag:	ggf. von D durch private Bauherrn zu tragender Anteil:	ggf_von D zur Finanzierung aus anderen Program- men beantragte Mittel:	Aus (Programm- bezeichnung, z. B. ZIS, Brach- flächenprogramm etc.):	ggf. von D zur Finanzierung aus Programmen der Städtebauförde- rung beantragte Mittel:	Aus (Programm- bezeichnung, z. B. S, N, STUB-Auf, LPSS etc.):	Kommunaler Mit- leistungsanteil (KMA) von H:	ggf. (anteilige) Übernahme des KMA (J) i. H. v.*	durch:
					20	2004					
A	В	Э	Q	ш	Ή	Ð	Н	I	ſ	K	ı
Gesamtausgaben:	davon Kosten- übernahme durch Dritte i. H. v.:	durch (z. B. DSD, BSI):	verbleibender zu finanzierender Betrag:	gg <u>f.</u> von D durch private Bauherrn zu tragender Anteil:	gg <u>f.</u> von D zur Finanzierung aus anderen Program- men beantragte Mittel:	Aus (Programm- bezeichnung, z. B. ZIS, Brach- flächenprogramm etc.):	ggf. von D zur Finanzierung aus Programmen der Städtebauförde- rung beantragte Mittel:	Aus (Programm- bezeichnung, z. B. S, N, STUB-Auf, LPSS etc.):	Kommunaler Mitleistungsanteil (KMA) von H:	ggf_ (anteilige) Übernahme des KMA (J) i. H. v.*	durch:
					20	2005					
A	В	Э	Q	н	H	Ŋ	Н	I	J	К	П
Gesamtausgaben:	davon Kosten- übernahme durch Dritte i. H. v.:	durch (z. B. DSD, BSI):	verbleibender zu finanzierender Betrag:	gg <u>f.</u> von D durch private Bauherrn zu tragender Anteil:	gg <u>f.</u> von D zur Finanzierung aus anderen Program- men beantragte Mittel:	Aus (Programm- bezeichnung, z. B. ZIS, Brach- flächenprogramm etc.):	ggf. von D zur Finanzierung aus Programmen der Städtebauförde- rung beantragte Mittel:	Aus (Programm- bezeichnung, z. B. S, N, STUB-Auf, LPSS etc.):	Kommunaler Mitleistungsanteil (KMA) von H:	ggf_ (anteilige) Übernahme des KMA (J) i. H. v.*	durch:
					20	2006					
A	В	С	Q	ш	ш	Ð	Н	I	ſ	K	Г
Gesamtausgaben:	davon Kosten- übernahme durch Dritte i. H. v.:	durch (z. B. DSD, BSI):	verbleibender zu finanzierender Betrag:	ggf. von D durch private Bauherrn zu tragender Anteil:	ggf_von D zur Finanzierung aus anderen Program- men beantragte Mittel:	Aus (Programm- bezeichnung, z. B. ZIS, Brach- flächenprogramm etc.):	ggf. von D zur Finanzierung aus Programmen der Städtebauförde- rung beantragte Mittel:	Aus (Programm- bezeichnung, z. B. S, N, STUB-Auf, LPSS etc.):	Kommunaler Mit- leistungsanteil (KMA) von H:	ggf. (anteilige) Übernahme des KMA (J) i. H. v.*	durch:
					Summenbildung übe	Summenbildung über alle Haushaltsiahre:					
A	В	C	Ω	ш	ഥ	Ð	Н	I	J	×	Г
Gesamtausgaben:	davon Kosten- übernahme durch Dritte i. H. v.:	durch (z. B. DSD, BSI):	verbleibender zu finanzierender Betrag:	ggf_ von D durch private Bauherrn zu tragender Anteil:	ggf. von D zur Finanzierung aus anderen Program- men beantragte Mittel:	Aus (Programm- bezeichnung, z. B. ZIS, Brach- flächenprogramm etc.):	ggf. von D zur Finanzierung aus Programmen der Städtebauförde- rung beantragte Mittel:	Aus (Programm- bezeichnung, z. B. S, N, STUB-Auf, LPSS etc.):	Kommunaler Mitleistungsanteil (KMA) von H:	ggf. (anteilige) Übernahme des KMA(J) i. H. v.*	durch:
* Nur innerhalb de	Nur innerhalb des durch MSWV/LBVS ausdrücklich als zulässig erachteten Rahmens!	usdrücklich als zulässig	erachteten Rahmens!								

Stand der Bearbeitung:

		Anlage 4
Ur	itere	Abfallwirtschaftsbehörde:
• •		
		Checkliste zur Stellungnahme
		bezüglich durchzuführender Altlastenuntersuchungen und -sanierungen
I.	Al	lgemeine Angaben
	1	Antragsteller:
	2	Antrag für folgendes Objekt:
	3	Beantragte Summe:
	4	Flächengröße:
	5	Gauß/Krüger-Koordinaten des Flächenmittelpunktes (Hoch-/Rechtswert, AV-Koordinaten, soweit bekannt ergänzen durch Angabe der Flurstücksnummern)
		Rechtswert: Hochwert:
	6	Kartographische Darstellung des betroffenen Gebietes [Kartenauszug beifügen]
	7	Altlastenrelevante Vornutzung(en) der Fläche:
	8	Freistellungsantrag bzwanträge gestellt:
		wenn ja
		Eigentumsverhältnisse:

# II. Altlastenbezogene Angaben/Vorhandene Unterlagen

1	ISAL-Registriernum	mer:				
	dem LUA mitgeteilt a	am:				
2	Wurden beziehungswe	eise werder	n Fördermaßnahmen zur Erkundu	ung/Beseitigung der Ge	efahrenlage auf dem St	tandort durchgeführt
	□ja	nein nein				
	Wenn ja					
	Wann	Maßnahr	me		Kosten	Fördernde Behörde
3	Liegen Gutachten od	ar constiga	Unterlagen vor?			
3	Liegen Gutachten ou	er sonstige	Onterragen vor:			
	Untersuchungsstufe	e (s. III.1)	Gutachter (IngBüro)/ Datum	Aussagen zum Gefa Empfehlungen zum	hrenpotential der Flä Handlungsbedarf	che,
	1		1	1		

# III. Angaben zur beantragten Untersuchung

1	Bea	antragte Untersuchungsstufe
		Erfassung/Historische Recherche
		Gefährdungsabschätzung
		☐ Erstbewertung
		□ orientierende Untersuchung
		☐ Detailuntersuchung
		Sanierungsuntersuchung
		Sanierungskonzeption
		Sanierung
2 a)	De	wertung der beantragten Maßnahmen r Umfang der vorhandenen Unterlagen/Gutachten ist ausreichend, um ohne weitere Untersuchungen eine Einschätzung der
		bfWB bezüglich erforderlicher nutzungsbezogener Sanierungsmaßnahmen zuzulassen.  ja □ nein
		ja 🗀 nem
	We	enn nein:
	Es	fehlen folgende Informationen:
	_	
b)	De	r vorgesehene Untersuchungsumfang wird für erforderlich gehalten und befürwortet
		ja nein
	Be	gründung:
	_	

	c)	Folgende Auflagen bezüglich des Untersuchungsumfanges werden aus Sicht der uAbfWB erteilt:
	d)	Liegen Nutzungsvorstellungen für die Fläche vor und sind diese planungsrechtlich abgesichert (ggf. für Teilflächen)?
	e)	Sind die Untersuchungen ausreichend und geeignet, eine Aussage zur geplanten Nutzung zu ermöglichen?
		□ ja □ nein
	f)	Falls Ergebnisse vorliegen:
		Sind die Sanierungsziele/-maßnahmen in Hinblick auf die geplanten Nutzungen/die aktuelle Nutzung der Umgebung nachzuvollziehen?
		□ ja □ nein
IV.	Be	fürwortung des Antrages
		Der Antrag wird befürwortet.
		Der Antrag wird nicht befürwortet.
	Be	gründung:
	An	alagen zum Antrag
v.	Inf	formation an das LUA
	am	
	(Uı	nterschrift)

Stellungnahme

Anlage 5

Investitionsbank des Landes Brandenburg Steinstr. 104 - 106 14480 Potsdam

des Landkreises:			
Bearbeitende Stelle:			
Adresse:			
zum Antrag der Gemeinde:		 	
auf Förderung der Maßnahme:			
Die beantragte Maßnahme		Ja	Nein
1. stimmt mit den Zielen der Kreisentwicklung überein			
2. stimmt mit den gemeindlichen Entwicklungszielen überein	n		
3. ist planungsrechtlich nach § 30/§ 33/§ 34/§ 35 BauGB¹ zu	lässig		
4. ist bauordnungsrechtlich zulässig			
5. ist dringlich			
6. Erläuterungen/Begründung			
	Siegel		
(Ort, Datum)	–	(Unterschrift)	
Die Kommunalaufsicht bestätigt, dass der kommunale Eigenant	eil gesichert ist.		
(0 - D	Siegel _	(TT - 1.10)	
(Ort, Datum)		(Unterschrift)	

Nichtzutreffendes bitte streichen.

			Anlage 6
		Projektkoordinator:	
Steins	ritionsbank des Landes Brandenburg str. 104 - 106 ) Potsdam		
	lanforderung Förderrichtlinie zur Entwicklung städteba Maßnahme		
Zuwei	ndungsbescheid Nr. vom. ,	, letztmalig geändert mit	
Änder	rungsbescheid Nr. vom		
Zur B	egleichung fälliger Zahlungen wird die Auszahlung von För	rdermitteln beantragt.	
1	Ermittlung des Auszahlungsbetrages für das laufende	Haushaltsjahr	
1.1 1.2	Bewilligte Zuwendung gemäß Zuwendungsbescheid Von der Zuwendung entfallen als Ausgabeermächtigung a davon fällig werdende Zahlungen abzüglich Einnahmen abzüglich Eigenanteil beantragter Auszahlungsbetrag gewünschte Fälligkeit der Auszahlung durch die Landesh Verwendung der Auszahlung für: (z. B. Abschlagszahlung	auptkasse:	EUR EUR EUR EUR EUR EUR EUR
1.4	bereits im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt verbindlicher weiterer Mittelabruf im laufenden Haushalt fällig am:		EUR EUR
2	Bankverbindung		
	Konto-Nr. Kreditinstitut		
3	Erklärungen		
	Der Antragsteller erklärt, dass  die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendt  der Durchführungsstand der bewilligten Vorhaben die  der angeforderte Betrag nur für Vorhaben verwendet  beachtenden Bestimmungen in ihrer jeweils geltender  sämtliche auszahlungsrelevanten Auflagen und Nebe  zelbestätigung erfüllt sind.	e beantragte Auszahlung der Zuwend wird, bei denen alle gemäß Numme n Fassung angewendet werden,	dung rechtfertigt, r 3 ANBest-G vergaberechtlich zu
Im Au	ıftrag		
	tsverbindliche Unterschrift uwendungsempfängers)	Ort, Datum	
Nur vo	on der Bewilligungsbehörde auszufüllen	Datum/Bearbeiter	
Abwe	ericht lag vor □ ja □ nein ichungen gegenüber Mittelabforderungsübersicht gemäß Er Prüfung bestehen gegen die Auszahlung eines Betrages in F		

Im Auftrag

### Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Barbeträge nach § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 31. März 2004

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190, 2255), wird zur Festsetzung der Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Einrichtungen aufhalten, Folgendes bestimmt:

 Nach § 21 Abs. 3 Satz 3 BSHG umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, es sei denn, dass dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt (§ 27 Abs. 3 BSHG).

- 2. Für nach dem BSHG vollstationär untergebrachte Hilfeempfänger in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich regelmäßig in der Einrichtung aufhalten, werden die monatlichen Barbeträge nach Alter gestaffelt und wie nachstehend in der Anlage - Spalte A - festgesetzt.
- Für Hilfeempfänger besonders Schüler mit regelmäßigen Abwesenheitszeiten von der Einrichtung werden gekürzte Barbeträge wie nachstehend in der Anlage - Spalte B - festgesetzt.

- Die auf Basis der regelmäßigen Abwesenheitszeiten gekürzten Barbeträge sind auch für den Ferienmonat auszuzahlen.
- 5. Tritt ein Hilfeempfänger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Laufe eines Monats in eine andere Altersgruppe ein, so ist der höhere Barbetrag vom Ersten des Monats an, in dem der Eintritt in die neue Altersgruppe erfolgt, zu gewähren.
- Ergeben sich bei Barbetragsempfängern, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Erlasses in einer Einrichtung waren, geringere monatliche Barbeträge, wird bis zum Eintritt in die neue Altersgruppe Bestandsschutz gewährt.
- Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Erlasses in einer Einrichtung waren, erhalten bis zum Erreichen der Altersstufe 1 einen Barbetrag in Höhe von 2,56 Euro.
- 8. Empfänger von Blindenhilfe erhalten keinen Barbetrag.
- Hilfeempfänger, die sich in Einrichtungen anderer Bundesländer als Brandenburg befinden, erhalten den Barbetrag nach den am Einrichtungsort geltenden Bestimmungen.
- Der Erlass tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Von dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens an sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Barbeträge nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Bundessozialhilfegesetz und nach § 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII vom 30. Dezember 1992 (ABI. 1993 S. 167) für Hilfeempfänger, die den Barbetrag nach den Bestimmungen des BSHG erhalten, nicht mehr anzuwenden.

Anlage

Höhe der Barbeträge für minderjährige Heimbewohner ( in €)							
Stufe	Lebensalter	Spalte A	Spalte B				
		Bei regelmäßigem Aufent-	Bei regelmäßigen Abwesen-				
		halt in der Einrichtung	heitszeiten von der Einrichtung				
		- wenn im Regelfall	- wenn monatlich ein oder				
		ständiger Heimaufenthalt	mehrere Wochenenden und				
		vorliegt oder nur die Ferien	die Ferien zu Hause verbracht				
		zu Hause verbracht werden	werden				
1	von Beginn des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung						
	des 6. Lebensjahres	5	3				
2	von Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung						
	des 8. Lebensjahres	8	5				
3	von Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung						
	des 10. Lebensjahres	13	8				
4	von Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung						
	des 12. Lebensjahres	18	12				
5	von Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung						
	des 14. Lebensjahres	26	17				
6	von Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung						
	des 16. Lebensjahres	33	22				
7	von Beginn des 17. Lebensjahres bis zur Vollendung						
	des 18. Lebensjahres	41	27				

### Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg Vom 2. April 2004

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und Artikel 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater in dem Umfang seiner Zulassungen nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes, die auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherungen beschränkt ist, zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg zugelassen:

Herr Rentenberater Gregor Mlodzik Nikolsburger Straße 10

10717 Berlin

Stiftung für das sorbische Volk

# Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbischeVolk für das Jahr 2004

Entsprechend dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung der "Stiftung für das sorbische Volk" vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. 2002 S. A 338) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsABl. S. 153) beschließt der Stiftungsrat am 04.12.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004.

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2004 werden mit 16.463,1 TEuro festgesetzt.

8 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	8.000,0 TEuro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	5.453,8 TEuro
Land Brandenburg	in Höhe von	2.726,9 TEuro

Gesamtbetrag der Zuschüsse 16.180,7 TEuro

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

- Zinseinnahmen aus Stiftungsvermögen für laufenden Haushalt in Höhe von 42,8 TEuro,
- sonstige Verwaltungseinnahmen in Höhe von 239,6 TEuro.

§ 4

#### Stellenplan

Titel	Bezeichnung	VergGr LohnGr	2004	Vermerke
425 01	Angestellte	I	1	
		Ιb	2	
		II a	1	
		III	1	
		IV b	6,8	
		Vb	1	
		V c	3	
		VI b	1	
		VII	1	
425 11	Azubi		1	
425 60	Angestellte	IV a	2	
		V c	1	
		IX a	1	
426 60	Arbeiter	4	3	
425 61	Angestellte	V c	2	
425 62	Angestellte	V b	1,2	
	-	V c	1	
	Personalsoll			
	gesamt		30	

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Bautzen, den 10.02.2004

Christian Baumgärtel

Vorsitzender des Stiftungsrates

#### Gospodarske wustawki Założby za serbski lud na lěto 2004

Wotpowědujucy kazni k statnemu dogronoju wo wutworjenju "Załožby za serbski lud" z dnja 28. awgusta 1998 (SächsGVBl. b. 630), wustawkam Załožby za serbski lud (SächsABl. 2002 b. A 338) a we wotpowědujucem nałožowanju § 1 sakskego gospodarskego porěda (SäHO) w dnja 10. apryla 2001 wozjawjonej wersiji (SächsABl. b. 153) wobzamknjo Załožbowa rada dnja 04.12.2003 slědujuce gospodarske wustawki na gospodarske lěto 2004:

#### Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

248

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 16 vom 28. April 2004

§ 1		titel	pomjenjowanje	mytowa kupka	2004
				III	1
Nabranki a wudanki Założby za serbski lud w lěśe 2004 postajiju se na 16.463,1 tysac euro.				IV b	6,8
				V b	1
				V c	3
				VI b	1
§ 2				VII	1
Załožba za serbski lud dostanjo pśipłaśon	ki wot	425 11	wuknjeńc		1
		425 60	pśistajone	IV a	2
Zwězka we wusokosći	8.000,0 tysac euro		1 3	V c	1
Lichotnego stata Sakskeje we wusokośći	5.453,8 tysac euro			IX a	1
Kraja Bramborskeje we wusokośći	2.726,9 tysac euro.	426 60	źĕłaśerje	4	3
Cełkowna suma pśipłaśonkow	16.180,7 tysac euro.		3		
Cerkowna suma psipiasonkow	10.160,7 tysac euro.	425 61	pśistajone	V c	2
		425 62	pśistajone	V b	1,2
§ 3				V c	1
K financěrowanjeju wudankow zasajźiju se mimo togo:			cełkowny		
<ul> <li>nabranki z dani założbowego zamożenja za běžne gospo- darske lěto we wusokośći 42,8 tysac euro,</li> </ul>			personal		30

§ 4

dalšne zastojnske nabranki we wusokośći 239,6 tysac euro.

Plan žělowych městnow

titel	pomjenjowanje	mytowa kupka	2004
425 01	pśistajone	I	1
		Ιb	2
		II a	1

Budyšyn, 10.02.2004

Křesćan Baumgärtel pšedsedaŕ Załožboweje rady

Gospodarske wustawki płaśe wot 1. januara 2004.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0